

ZH_OBERGERICHT PS250112 vom 6. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250112

FR: ZH_OBERGERICHT PS250112 du 6 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250112 del 6 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Zahlungsbefehl vom 6. September 2024 in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 6 (fortan Betreibungsamt) wurde der Beschwerdeführer von der der Beschwerdegegnerin für eine "Forderung aus Darlehensvertrag vom 20.10.2020 betrifft: C._____ d.o.o., ... [Adresse in Bosnien und Herzegowina]" für den Betrag von Fr. 30'086.15 zzgl. Zins betrieben (act. 6/2/1). 2.1 Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 18. September 2024 (Datum Poststempel) Beschwerde an das Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (fortan Vorinstanz) und beantragte, die Betreuung Nr. ... sei unverzüglich zu löschen (act. 6/1). Nach durchgeführtem Verfahren (vgl. diesbezüglich act. 5 E. 3.) wies die Vorinstanz die Beschwerde mit Beschluss vom 9. April 2025 ab, soweit sie darauf eintrat ([act. 3 =] act. 5 [= act. 6/28]). 2.2 Gegen diesen Beschluss erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 23. April 2025 (Datum Poststempel: 24. April 2025) Beschwerde an die Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs und beantragte im wesentlichen die Gutheissung seines vor Vorinstanz gestellten Antrages und in prozessualer Hinsicht die Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, bis "das Strafverfahren wegen Urkundenfälschung" abgeschlossen sei (act. 2). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1–29). 3.1 Nach Eingang einer Klage oder eines Rechtsmittels prüft das Gericht von Amtes wegen, ob die Prozess- bzw. Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört u.a. die Einhaltung der gesetzlichen Rechtsmittelfristen. Gegen Entschiede der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde innert der zehntägigen Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 18 Abs. 1 SchKG, Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG, § 84 GOG und Art. 321 ZPO). Die zivilprozessualen Gerichtsferien nach Art. 145 Abs. 1 ZPO gelten im Beschwerdeverfahren an die kantonalen Aufsichtsbehörden nicht. Vielmehr richtet sich die Frage der Fristwahrung nach Art. 56 Ziff. 2 SchKG (Betreibungsferien) und Art. 63 SchKG, wonach die Betreibungsferien den Fristenlauf nicht hem-

- 3 - men (Art. 145 Abs. 4 ZPO; vgl. BGE 141 III 170, E. 3; OGer ZH PS110142 vom 8. August 2011, E. 2; auch OGer ZH PS180043 vom 16. Mai 2018, E. 3). Die Frist gilt dann als gewahrt, wenn die Rechtsmittelschrift am letzten Tag der Frist dem Gericht oder der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen bzw. konsularischen Vertretung zuhanden des Gerichts übergeben worden ist (vgl. Art. 143 Abs. 1 ZPO). Bei der Übergabe an die Schweizerische Post ist von der widerlegbaren Vermutung auszugehen, dass das Datum des Poststempels mit demjenigen der Übergabe übereinstimmt (OFK ZPO-JENNY/ABEGG,

E. 3

Aufl. 2023, Art. 143 N 5 f.). Wird die Rechtsmittelschrift verspätet eingereicht, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.

E. 3.2

Der vorinstanzliche Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 11. April 2025 zugestellt (act. 6/29/3). Die Zustellung eines Entscheides über eine SchK- Beschwerde ist keine Betreuungshandlung und daher während der Betreibungs- ferien uneingeschränkt möglich. Im Rahmen der darin enthaltenen Rechtsmittel- belehrung wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Rechtsmit- telfrist zehn Tage beträgt und während der Betreibungs- und Gerichtsferien nicht still steht (act. 5 S. 6 Dispositiv Ziff. 5). Die Rechtsmittelfrist lief dem Beschwerde- führer damit am Dienstag, dem 22. April 2025 ab. Die am 24. April 2025 der schweizerischen Post übergebene Beschwerde erweist sich damit als verspätet. Ausführungen des Beschwerdeführers, weshalb die Beschwerde verspätet erfolgte oder weshalb von einer rechtzeitig erhobenen Beschwerde auszugehen wäre, finden sich keine. Ebenso wenig verlangt er eine Fristwiederherstellung. Auf die Beschwerde ist damit nicht einzutreten. Damit braucht auf das Gesuch um Sistierung des vorliegenden Verfahrens nicht weiter eingegangen zu werden.

E. 4

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädi- gungen dürfen in diesen Verfahren zum vornherein nicht zugesprochen werden (vgl. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.